



Merkblatt

Kinderzuschlag

Der Zuschlag zum Kindergeld für Familien
mit kleinem Einkommen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
KiZ – der Zuschlag zum Kindergeld	3
Zu diesem Merkblatt	4
1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Mindesteinkommengrenze wird erreicht	6
1.3 Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden	6
1.4 Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag	10
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	11
2.1 Einkommen und Vermögen des Kindes	11
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	13
3. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	16
3.1 Einkommen	16
3.1.1 Kein Einkommen	17
3.1.2 Absetzbeträge	17
3.2 Vermögen	18
3.2.1 Kein Vermögen	18
3.1.2 Freibeträge	18
4. Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum	19
5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	20
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	21
7. Was müssen Sie der Familienkasse mitteilen?	22
8. Kostenfreie KiTa und Bildungs- und Teilhabeleistungen	23

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Wenn die Wohnkosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 185 Euro je Kind. Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten Ihr Einkommen oder Ihre Wohnkosten, hat das keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Info

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, stehen Ihnen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen - wie das kostenlose Mittagessen in KiTa und Schule oder das Schulbedarfspaket in Höhe von 150 Euro pro Schuljahr - zu. Außerdem müssen Sie keine KiTa-Gebühren zahlen.



Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben. Lesen Sie es bitte genau durch.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. **www.kinderzuschlag.de**

Dort finden Sie auch den KiZ-Lotsen, mit dem Sie prüfen können, ob Sie Kinderzuschlag bekommen könnten.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (gebührenfrei)

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (gebührenfrei)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

1.1 Allgemeines

Für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder können Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn

- diese Kinder in Ihrem Haushalt leben und weder verheiratet noch verpartnert sind,
- Sie für diese Kinder Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung, zum Beispiel aus dem Ausland, bekommen,
- Sie als Paar mindestens ein monatliches Brutto-Einkommen von 900 Euro oder als alleinerziehende Person in Höhe von 600 Euro haben (Mindesteinkommensgrenze; im Einzelnen siehe 1.2 auf Seite 6),
- Sie genug Einkommen für sich selbst haben und zusammen mit dem Kinderzuschlag den Bedarf Ihrer Familie decken können (im Einzelnen siehe 1.3 auf Seite 6) und
- Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert (zur Anrechnung von Einkommen siehe 2. ab Seite 11).

Info

Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, studieren Sie oder befinden sich in einer Ausbildung, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, können Sie Kinderzuschlag nur unter besonderen Voraussetzungen bekommen. Dasselbe gilt für Rentnerinnen und Rentner. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.



Achtung

Bekommen Sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII und haben sonst kein Einkommen, steht Ihnen der Kinderzuschlag nicht zu.



1.2 Mindesteinkommensgrenze wird erreicht

Den Kinderzuschlag können Sie erhalten, wenn Ihr monatliches Brutto-Einkommen (z. B. Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld oder Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinerziehende 600 Euro. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden dabei nicht berücksichtigt.

1.3 Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden

Den Kinderzuschlag können Sie in der Regel erhalten, wenn Sie mit Ihrem Einkommen, dem Kindergeld, dem eventuell zustehendem Wohngeld und dem Kinderzuschlag den Bedarf der ganzen Familie im Sinne des SGB II decken können.

Können Sie mit diesen Leistungen nicht den gesamten Bedarf Ihrer Familie decken, so können Sie in bestimmten Fällen über den erweiterten Zugang trotzdem Kinderzuschlag bekommen (im Einzelnen siehe 1.4 auf Seite 10). Ansonsten können Sie Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragen.



Info

Auch wenn Sie ein Einkommen haben, mit dem Sie den Bedarf Ihrer Familie bereits decken können, können Sie unter Umständen einen reduzierten Kinderzuschlag bekommen. Dann können Sie auch Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten und von den KiTa-Gebühren befreit werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

Der **gesamte Bedarf der Familie** setzt sich zusammen aus

- ➔ den Regelbedarfen von Eltern und Kindern,
- ➔ ihren möglichen Mehrbedarfen und
- ➔ den Wohnkosten der Familie.

Die im SGB II anerkannten Regelbedarfe betragen seit dem 1. Januar 2020:	
Berechtigte	Betrag
Alleinerziehende Elternteile	432 Euro
Elternpaare (2 x 389 Euro)	778 Euro
Kinder unter 6 Jahren	250 Euro
Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren	308 Euro
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren	328 Euro
Volljährige Kinder zwischen 18 und unter 25 Jahren	345 Euro

Mehrbedarfe werden nach dem SGB II anerkannt wegen

- Schwangerschaft,
- Alleinerziehung,
- Behinderung (bei Vorliegen besonderer persönlicher Voraussetzungen,
- kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen,
- dezentraler Warmwasserversorgung (z. B. mit Durchlauferhitzer) oder
- unabweisbaren, laufenden besonderen Mehrbedarfen in Härtefällen.

Nicht berücksichtigt werden bei der Prüfung, ob der gesamte Bedarf der Familie gedeckt werden kann, **einmalige Bedarfe**, wie zum Beispiel:

- Erstausrüstung für Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt oder
- Anschaffung, Miete oder Reparatur von therapeutischen Geräten sowie
- einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen.

Info

Leistungen für diese Sonderbedarfe können zusätzlich zum Kinderzuschlag und zum Wohngeld vom Jobcenter auf Antrag gewährt werden.



Beispiel 1: Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen **Bedarf** nach dem SGB II von **2.314 Euro**:

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Kindergeldberechtigter Ehegatte	389 Euro 389 Euro
+ Regelbedarf der Kinder nach SGB II	Kind, 16 Jahre Kind, 11 Jahre	328 Euro 308 Euro
+ Wohnkosten		900 Euro
= gesamter Bedarf		2.314 Euro

Die Eltern haben ein Brutto-Einkommen von 2.200 Euro monatlich. Davon werden beim Kinderzuschlag insgesamt 1.407 Euro monatlich berücksichtigt, da unterschiedliche Posten (z. B. Lohnsteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Erwerbstätigenfreibeträge) abgezogen werden (siehe 3.1.2 auf Seite 17.). Außerdem erhalten sie monatlich 408 Euro Kindergeld für die beiden Kinder sowie Wohngeld in Höhe von 249 Euro.

Die Familie hat somit monatlich **2.064 Euro zur Verfügung** (1.407 Euro plus 408 Euro Kindergeld und 249 Euro Wohngeld).

Zusammen mit einem Kinderzuschlag in Höhe von 370 Euro hat die Familie ein Gesamteinkommen von 2.434 Euro (2.064 Euro + 370 Euro) und kann ihren Bedarf in Höhe von 2.314 Euro decken. Sie ist somit nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, das heißt, es besteht keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II. Die Familie kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen.

Beispiel 2: Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag nicht gedeckt werden

Wie Beispiel 1, jedoch haben die Eltern ein Brutto-Einkommen von 1.800 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag – nach Abzug der Posten unter Punkt 3.1.2 auf Seite 17 – 1.116 Euro monatlich berücksichtigt.

Zusammen mit dem Kindergeld (408 Euro) und dem Wohngeld (256 Euro) verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von **1.780 Euro**.

Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlags würde das Gesamteinkommen (1.780 Euro + 370 Euro = 2.150 Euro) nicht ausreichen, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 2.314 Euro zu decken. Statt Kinderzuschlag und Wohngeld kann diese Familie beim Jobcenter Leistungen nach dem SGB II beantragen.

1.4 Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten und auch aktuell nicht beantragt haben, können Sie stattdessen Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass Ihnen mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken.

Beispiel: Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wie Beispiel 1 unter 1.3, jedoch haben die Eltern ein Bruttoeinkommen von 1.900 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag – nach Abzug der Posten wie unter 3.1.2 auf Seite 17 – 1.200 Euro monatlich berücksichtigt.

Zusammen mit dem Kindergeld (408 Euro) und dem Wohngeld (252 Euro) verfügt die Familie somit über ein monatliches Einkommen von **1.860 Euro**.

Mit dem Kinderzuschlag würde das Gesamteinkommen (1.860 Euro + 370 Euro = 2.230 Euro) knapp nicht ausreichen, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 2.314 Euro zu decken. Da jedoch nur 84 Euro fehlen, um den Bedarf zu decken und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, kann die Familie über den erweiterten Zugang Kinderzuschlag beantragen.



Achtung

Wenn Sie keine SGB-II-Leistungen beziehen möchten und Kinderzuschlag über den erweiterten Zugang beantragen, haben Sie keinen Anspruch mehr auf einzelne Vergünstigungen oder Freistellungen, wie z. B. die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Ihre Familienkasse berät Sie gerne zum erweiterten Zugang.

2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres Kindes werden auf den Kinderzuschlag in unterschiedlichem Umfang angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

2.1 Einkommen und Vermögen des Kindes

Eigenes **Einkommen** Ihres Kindes, das zu berücksichtigen ist (siehe 3.1 auf Seite 16), reduziert den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 185 Euro. Es wird nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent.

Beispiel 1: Anrechnung von Unterhalt auf Kinderzuschlag

Das Kind erhält monatlich Unterhalt in Höhe von 300 Euro. Davon werden 45 Prozent, also 135 Euro, auf den Kinderzuschlag von 185 Euro angerechnet. Kinderzuschlag wird daher höchstens in Höhe von 50 Euro gezahlt.

Zu dem Einkommen des Kindes gehören neben Erwerbseinkommen und Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für dieses Kind auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Da der Kinderzuschlag nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes ist, besteht die Verpflichtung, sich um den Bezug der vorrangigen Leistungen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss zu bemühen.

Eigenes **Vermögen** Ihres Kindes, soweit es zu berücksichtigen ist (siehe 3.2 auf Seite 18), und den Freibetrag übersteigt, wird voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

So wird beispielsweise bei einem minderjährigen Kind, das eigenes Vermögen von mehr als 3.850 Euro hat, der übersteigende Betrag auf den Kinderzuschlag voll angerechnet.

Ist das den Freibetrag übersteigende Vermögen **niedriger** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert. Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, so dass Kinderzuschlag ohne Vermögensanrechnung gezahlt wird.

Beispiel 2: Reduzierung Kinderzuschlag durch Vermögen

Das Vermögen des Kindes liegt 100 Euro über dem Freibetrag, so dass 100 Euro auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Einkommen hat das Kind keines.

Der Kinderzuschlag von 185 Euro wird für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums um 100 Euro gemindert, es werden also höchstens 85 Euro Kinderzuschlag gezahlt. Ab dem Folgemonat wird der Kinderzuschlag für die restlichen 5 Monate des Bewilligungszeitraums in Höhe von bis zu 185 Euro ausgezahlt.

Ist das den Freibetrag übersteigende Vermögen **höher** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

Beispiel 3: Kein Anspruch auf Kinderzuschlag wegen Vermögens

Das Vermögen des Kindes liegt 500 Euro über dem Freibetrag, so dass 500 Euro auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Einkommen hat das Kind keines.

Der Kinderzuschlag von 185 Euro wird durch die 500 Euro Vermögen vollständig gemindert, so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.



Info

Einkommen und Vermögen eines Kindes mindern nur den Kinderzuschlag dieses Kindes. Sie sind bei weiteren Kindern in der Familie nicht zu berücksichtigen und nicht mit dem Einkommen oder Vermögen der Eltern zusammen zu rechnen.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Ist Ihr zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen höher als Ihr eigener gesamter Bedarf (im Einzelnen siehe 1.3 auf Seite 6), mindert es den Kinderzuschlag.

Bei Ermittlung des eigenen Bedarfs der Eltern werden folgende Anteile der tatsächlichen Wohnkosten berücksichtigt:

Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %		Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77		1 Kind	83
2 Kindern	63		2 Kindern	71
3 Kindern	53		3 Kindern	62
4 Kindern	46		4 Kindern	55
5 Kindern	40		5 Kindern	50

Zu den Eltern in diesem Sinne gehören

- ➔ Mütter oder Väter, die alleinerziehend sind oder zusammenleben,
- ➔ ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(innen) sowie
- ➔ die mit ihr/ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebenden Partner(innen).

Handelt es sich bei dem **Einkommen**, das den Bedarf der Eltern übersteigt, um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen Tätigkeit), wird dieses nur zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Info

Andere Einnahmen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, und auch Vermögen werden hingegen in vollem Umfang angerechnet.



Beispiel 1: Reduzierung des Kinderzuschlags durch Einkommen der Eltern

Ein Ehepaar lebt mit drei Kindern, die acht, zehn und zwölf Jahre alt sind, in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater hat ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von 2.000 Euro. Es ergibt sich bei ihm ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.227 Euro. Die Mutter hat ein monatliches Brutto-Einkommen von 750 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 309 Euro.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern in Höhe von 1.536 Euro (Vater 1.227 Euro, Mutter 309 Euro) ist höher als ihr eigener Bedarf in Höhe von 1.336 Euro.

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Mutter	389 Euro
	Vater	389 Euro
+ Anteile der Wohnkosten der Eltern	62 % von 900 Euro Miete	558 Euro
= gesamter Bedarf der Eltern		1.336 Euro

Der übersteigende Betrag von 200 Euro ist daher auf den Kinderzuschlag für die drei Kinder anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur zu 45 Prozent, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Das heißt, es werden 90 Euro (45 % von 200 Euro) auf den Kinderzuschlag von 555 Euro (3 x 185 Euro) angerechnet und Kinderzuschlag in Höhe von 465 Euro an die Familie gezahlt.

Beispiel 2: Reduzierung des Kinderzuschlags durch Einkommen der Eltern

Ein Ehepaar lebt mit seinem achtjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 800 Euro. Der Vater hat ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von 2.700 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.702 Euro. Die Mutter hat kein eigenes Einkommen.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern in Höhe von 1.702 Euro ist höher als ihr eigener Bedarf in Höhe von 1.442 Euro.

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Mutter	389 Euro
	Vater	389 Euro
+ Anteile der Wohnkosten der Eltern	83 % von 800 Euro Miete	664 Euro
= gesamter Bedarf der Eltern		1.442 Euro

Der übersteigende Betrag von 260 Euro ist daher auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur zu 45 Prozent, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Das heißt, es werden 117 Euro (45 % von 260) auf den Kinderzuschlag von 185 Euro angerechnet und Kinderzuschlag in Höhe von 68 Euro an die Familie gezahlt.

Zu berücksichtigendes **Vermögen** wird voll angerechnet.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen **niedriger** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert. Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, so dass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen **höher** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

3. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Was als Einkommen und Vermögen bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem SGB II. Es werden bei der Ermittlung auch verschiedene Freibeträge abgezogen. Mit dem bei der Berechnung des Kinderzuschlags „zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ ist immer das Einkommen und Vermögen nach Abzug sämtlicher Posten und Freibeträge nach dem SGB II gemeint. Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II werden bei der Berechnung des Kinderzuschlags nicht berücksichtigt.

3.1 Einkommen

Einkommen sind in der Regel alle Einnahmen in Geld. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Elterngeld oder Landeserziehungsgeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

3.1.1 Kein Einkommen

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

3.1.2 Absetzbeträge

Von den Brutto-Einkommen werden abgesetzt:

- Lohnsteuer/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Kapitalertragssteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein Freibetrag für Erwerbstätige von mindestens 100 Euro und maximal 330 Euro, abhängig von der Höhe des Einkommens,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- die Beträge vom Einkommen, die bei der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wurden,
- ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro bzw. bei Elterngeld Plus von 150 Euro monatlich für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

3.2 Vermögen

Als Vermögen sind in der Regel alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

3.2.1 Kein Vermögen

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise

- ➔ angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- ➔ zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen in angemessener Höhe,
- ➔ eine selbst bewohnte Immobilie von angemessener Größe.

3.2.2 Freibeträge

Von dem ermittelten Vermögen werden verschiedene **Freibeträge** abgezogen; nur das darüber hinaus gehende Vermögen wird auf den Kinderzuschlag angerechnet.



Info

Angaben zum Vermögen müssen Sie nur machen, wenn das Vermögen mindestens einer Person im Haushalt mehr als 3.850 Euro (bei Paaren gemeinsam mehr als 7.700 Euro) beträgt.

4. Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum

Bewilligungszeitraum

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem Sie den Antrag auf Kinderzuschlag stellen.

Beispiel: Bewilligungszeitraum

Der Antrag auf Kinderzuschlag wird am 15. Januar 2020 gestellt. Bewilligt wird der Kinderzuschlag für den Zeitraum Januar 2020 bis Juni 2020.

Bemessungszeitraum

Für die Entscheidung, ob Kinderzuschlag gezahlt wird, kommt es auf die Einkommensverhältnisse der letzten 6 Monate vor Antragstellung an.

Für die Ermittlung der Wohnkosten sind die Verhältnisse im Antragsmonat maßgeblich, wenn Sie die Wohnung gemietet haben.

Bei Wohneigentum wird aus den monatlichen Kosten im Kalenderjahr vor der Bewilligung ein Durchschnittswert gebildet. Liegen nicht für alle Monate entsprechende Werte vor, weil das Wohneigentum erst im Laufe des Kalenderjahres bezogen wurde, wird ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monaten (maximal 12) gebildet.

Mitteilung von Änderungen im Bewilligungszeitraum

Ändert sich während des Bewilligungszeitraums etwas an Ihrem Einkommen oder Ihren Wohnkosten, müssen Sie dies der Familienkasse nicht mitteilen, da dies Ihren Kinderzuschlag nicht verändert.

Nur wenn jemand in Ihren Haushalt einzieht oder aus Ihrem Haushalt auszieht oder ein Kind in die Familie geboren wird, hat dies Auswirkungen auf Ihre Bewilligung. Änderungen dieser Art sind der Familienkasse daher unverzüglich mitzuteilen (siehe auch 7. auf Seite 22).



Tipp

Sollten sich die finanziellen Verhältnisse derart verschlechtern, dass der Kinderzuschlag nicht mehr ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de

Ab Anfang 2020 kann der Kinderzuschlag auch online beantragt werden. Die Antragstellung wird dadurch komfortabler und erleichtert.

Der Antrag ist bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit abzugeben oder dorthin zu übersenden. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist auch zuständig, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Ihre zuständige Familienkasse finden Sie auf den vorgenannten Internetseiten >> ganz unten rechts „Dienststelle finden“.

Achtung

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie in der Regel keinen Kinderzuschlag erhalten.



Für jeden neuen Bewilligungszeitraum ist stets ein neuer Antrag zu stellen.

Alle Angaben sind in der Regel durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag.

Info

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit führen Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet werden. Übermitteln Sie daher nach Möglichkeit **keine Originale, sondern Kopien** von den erforderlichen Nachweisen.



7. Was müssen Sie der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder bekommen, müssen Sie der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Es genügt nicht, wenn Sie die Änderungen einer anderen Behörde oder sonstigen Stelle mitteilen.

Ihrer Familienkasse müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein weiteres Kind in die Familie geboren wird,
- ein weiteres Kind unter 25 Jahren in den Haushalt einzieht,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag bekommen, aus Ihrem Haushalt auszieht,
- Sie aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen,
- der andere Elternteil bzw. Ihr(e) Partner(in) aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht oder eine neue Partnerin bzw. ein neuer Partner bei Ihnen einzieht.

Bitte teilen Sie Ihrer Familienkasse auch mit, wenn sich etwas in Ihren persönlichen Verhältnissen (Anschrift, Bankverbindung) geändert hat.



Achtung

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur vielleicht den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

8. Kostenfreie KiTa und Bildungs- und Teilhabeleistungen

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie eine Befreiung von den KiTa-Gebühren beantragen. Informationen zur Befreiung erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt.

Außerdem können sie Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- ➔ eintägige Ausflüge von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ➔ mehrtägige Klassenfahrten sowie mehrtägige Ausflüge der Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ➔ Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 150 Euro pro Schuljahr,
- ➔ Kosten für Schülerbeförderung (gesamte Kosten),
- ➔ angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule, unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung,
- ➔ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (gesamte Kosten) sowie
- ➔ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (monatlich pauschal 15 Euro).

Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Welche Stelle für Sie zur Beantragung der Leistungen zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Folgen Sie folgendem Pfad: www.bmas.de >> Themen Arbeitsmarkt >> Grundsicherung >> Das Bildungspaket >> Anlaufstellen - Hier gibt's das Bildungspaket). Bei den zuständigen Stellen erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Unter der Telefonnummer **030 221 911 009** ist das **Bürgertelefon zum Thema „Bildungspaket“** montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr erreichbar.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: Januar 2020

FK KiZ 2 – 01.20

Hinweise zum Kinderzuschlag für Anträge für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020

Allgemeine Hinweise

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es zusätzlich zum Wohngeld und zum Kindergeld. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist unter anderem, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro brutto, für Paare mindestens 900 Euro brutto).

Achtung: Wohngeld und Kindergeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Ihre Kinder sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. verpartnert sein
- ständig in Ihrem Haushalt leben
- nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein
- nicht Ihr Pflege- oder Enkelkind sein

Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Antragsteller(in)

Wenn das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Sofern Sie und/oder Ihr(e) Partner(in) im öffentlichen Dienst tätig sind **und** das Kindergeld **nicht** von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, können Sie untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Füllen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.

Sind Sie und Ihr(e) Partner(in) **nicht verheiratet** und wohnen in Ihrem gemeinsamen Haushalt sowohl eigene Kinder von Ihnen, für die Sie Kindergeld erhalten, als auch Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin, für die er/sie das Kindergeld bezieht, ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Kinder und Ihr(e) Partner(in) für ihre/seine Kinder den Kinderzuschlag beantragen. **Sie können den Antrag jedoch gemeinsam stellen.** Eine Prüfung des Anspruchs erfolgt in jedem Fall in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände Ihrer gesamten Familie berücksichtigt.

Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In den Unterlagen wird nur eine Person als Antragsteller(in) bezeichnet, die Angaben des zweiten Antragstellers also Ihres Partners/Ihrer Partner(in) sind dort einzutragen, wo Angaben zum Partner/zur Partnerin erfragt werden. Dies hat keine rechtlichen Folgen, das heißt, Sie sind beide jeweils gleichrangige Antragsteller und müssen den Antrag daher beide unterschreiben. Ihr(e) Partner(in) unterschreibt als „zweiter Antragsteller“.
- Ihr(e) Partner(in) füllt die „Anlage Kind“ für seine/ihre eigenen Kinder aus und unterschreibt sie.
- Sie erhalten in der Regel einen gemeinsamen Bescheid.
- Der Kinderzuschlag wird anteilig Ihnen und Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird auf das Konto gezahlt, auf das auch das Kindergeld überwiesen wird. Aus diesem Grund benötigt die Familienkasse auch die Kindergeldnummer Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie die Kontoverbindung. Mit Einverständnis Ihres Partners/Ihrer Partnerin greift die Familienkasse hierfür auf die Kontoverbindung in der Kindergeldakte Ihres Partners/Ihrer Partnerin zu.

2 Partner(in)

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

3 Bankverbindung

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

i 4 Kinder

Anzugeben sind die eigenen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Kindergeld beziehen, sowie die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners, wenn diese ebenfalls im gemeinsamen Haushalt leben, Ihr(e) Partner(in) für die Kinder Kindergeld bezieht und ein gemeinsamer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

i 5 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)

Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete plus die anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Heizkosten. Wohnkosten für Eigentümer sind die Darlehenszinsen plus anfallende Nebenkosten, wie z. B. Gebäudeversicherung.

Wohnen Sie **zur Miete**, tragen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen monatlichen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung ein.

Wohnen Sie **im Eigenheim** oder in einer Eigentumswohnung, tragen Sie bitte die durchschnittlichen monatlichen Kosten ein, die Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Haben Sie Ihre Immobilie erst im Laufe des letzten Kalenderjahres oder auch erst dieses Jahr bezogen, nehmen Sie bitte den Durchschnitt der letzten (max. 12) Monate. Einmalig oder nicht monatlich anfallende Kosten (z. B. Schornsteinfeger) sind durch 12 zu teilen. Sollten Ihnen die Unterlagen zum letzten Kalenderjahr nicht mehr vorliegen, können Sie auch Kosten angeben, die Ihnen aktuell entstanden sind.

i 6 Erhebliches Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen, soweit sie von angemessener Größe ist. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft	Betrag
2 Personen	90.000 Euro
3 Personen	120.000 Euro
Jede weitere Person; Erhöhung um	30.000 Euro

i 7 Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung

Der Mehrbedarf Ernährung ist grundsätzlich durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu belegen. Beziehen Sie bereits laufend Kinderzuschlag und wurde bei Ihnen ein Mehrbedarf für Ernährung anerkannt, wird dieser weiterhin in entsprechender Höhe berücksichtigt. Ansonsten wird pauschal ein Mehrbedarf für Ernährung in Höhe von 10 % des Regelbedarfes einer alleinstehenden Person anerkannt.

i 8 Einnahmen und Ausgaben

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das **durchschnittliche Einkommen der Eltern aus den letzten sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums** maßgeblich. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Einnahmen in diesem Zeitraum bei.

Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Nachweise über Ausgaben benötigt die Familienkasse nur, wenn **diese den Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro monatlich nach § 11b Absatz 2 SGB II überschreiten**.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Werden Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt, benötigt die Familienkasse als Nachweis den Miet- bzw. Pachtvertrag. Fallen die Einnahmen aktuell geringer aus, als im Vertrag festgelegt, genügt die Vorlage einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Das zu berücksichtigende **Einkommen Ihres Kindes/Ihrer Kinder** bildet sich aus dem Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung. Fügen Sie dem Antrag bitte die vollständigen Einkommensnachweise für diese Monate bei und machen Sie Angaben zu Ausgaben in diesem Zeitraum.

Wenn Sie für **Einnahmen und Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht und sich seit der letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen.

Unterhaltszahlungen, die den Zahlbetrag des Mindestunterhalts übersteigen, sind mit dem Unterhaltstitel, der Jugendamtsurkunde und einem Zahlungsnachweis nachzuweisen.

Wichtig:

Wenn Sie keine Einkommensbescheinigungen vorlegen und aufgrund der derzeitigen Lage keine aktuelle „Verdienstbescheinigung (KiZ 5) von Ihrem Arbeitgeber erhalten können, reicht hilfsweise der Arbeitsvertrag sowie Kontoauszüge der letzten sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

Versenden des Antrags

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss

Veränderungen anzeigen

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat, z. B. wenn

- Sie für ein weiteres Kind Kinderzuschlag beantragen wollen, z. B. für ein neugeborenes Kind oder für ein Kind, das dauerhaft wieder in Ihren Haushalt zurückgekehrt ist,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag erhalten,
 - heiratet bzw. sich verpartnert,
 - selbst ein Kind bekommt,
 - Ihren Haushalt auf Dauer verlässt,
- Ihr(e) Partner(in), ein Kind, ein anderes Familienmitglied oder eine andere Person Ihren Haushalt auf Dauer verlässt oder dauerhaft bei Ihnen einzieht oder
- Sie z. B. heiraten, sich von Ihrem Partner trennen oder sich sonst Ihr Familienstand ändert.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

Hilfe und Beratung

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter www.familienkasse.de. Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an. Dort können Sie auch einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren.